



Grundlage für freiheitsentziehende Maßnahmen sind die Ausführungen des § 1609 Abs. 4 BGB. Freiheitsentziehende Maßnahmen berühren immer ein elementares **Grundrecht**. Sie sind nur dann nicht rechtswidrig, wenn

- die betroffene Person der Maßnahme zustimmt oder
- ein rechtfertigender Notstand nach § 34 StGB vorliegt oder
- bei Notwehr/Nothilfe nach § 32 StGB oder
- die Maßnahme durch einen richterlichen Beschluss genehmigt ist.

Eine entsprechende Maßnahme liegt vor, wenn ein Mensch seiner **Fortbewegungsfreiheit** beraubt wird, z. B. durch mechanische Fixierung (z. B. Bettgitter, Bauchgurt), Hilfsmittelentzug (z. B. Brille, Rollator), psychischen Druck oder stark beruhigende Medikamente.

### **AWO Wohnen und Pflegen gmbH**

Geschäftsstelle  
Körtingsdorfer Weg 8  
30455 Hannover  
info-seniorenservice@awo-wup.de  
www.awo-wup.de

Senioren-Info-Hotline (01 80) 500 52 53  
14 Cent/Min.



## **Sind Fixierungen notwendig?**

Haltung und Umgang der  
AWO Wohnen & Pflegen





## Respekt

Unser Ziel und gleichzeitig höchstes Qualitätskriterium ist die Zufriedenheit unserer Bewohnerinnen, Bewohner und Angehörigen.

Reich an Erfahrungen und erworbenen Fähigkeiten gelangt der Mensch auf seinem Weg im Alter an.

Auch wenn in diesem Abschnitt des Lebens die Kräfte nachlassen – um ein selbstbestimmtes und erfülltes Leben zu führen, gibt es

## Möglichkeiten



Die Entscheidung über die Erforderlichkeit einer Fixierung verlangt die sorgfältige **Abwägung** aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls und hat die **Freiheitsrechte** eines jeden Menschen ebenso zu berücksichtigen wie seinen Anspruch auf **Schutz** des Lebens und der körperlichen sowie psychischen **Unversehrtheit**.

Grundsätzlich kommen Fixierungen in unserem Unternehmen nicht zum Einsatz. Sie dürfen immer nur die **Ausnahme** bleiben, wenn nachweislich jede gezielte pflegetherapeutische Maßnahme über einen längeren Zeitraum erfolglos bleibt und Bewohnerinnen und Bewohner vor massiver Gefährdung geschützt werden müssen. Fixierungen dürfen nicht permanent durchgeführt werden. Für die Dauer der Fixierung erfahren die Betroffenen eine besondere Betreuung. Die Maßnahmen sind regelmäßig und genau zu beobachten und ständig auf **Notwendigkeit** zu überprüfen.

Fixierungen zielen darauf ab, die **Bewegungsfreiheit** eines Menschen einzuschränken. Die Fähigkeit des Bewegens ist aber für jeden Menschen die Voraussetzung für **Aktivitäten** und für ein selbstbestimmtes Leben. Es gibt viele Möglichkeiten, die Bewegungsfreiheit zu erhalten und dabei die **Sicherheit** des betroffenen Menschen deutlich zu unterstützen.

Folgende Hilfsmittel können z. B. zum Einsatz kommen:

- Sogenannte Klingelmatten, die das Verlassen des Bettes melden,
- Niedrigbetten und Trochanter-schutzhosen, die Sturzgefahr und -folgen erwiesenermaßen deutlich mindern – und vieles mehr.



Wir beraten Sie gern!